



# Jugendordnung der Main-Vogelsberg-Schachjugend

## § 1 Name und Wesen

Die Jugendorganisation im Bezirk 4 - Main-Vogelsberg, im folgenden Main-Vogelsberg-Schachjugend (MVSJ) genannt, ist die Interessenvertretung aller Kinder, Jugendlichen und Junioren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Stichtag 01.01. eines jeden Jahres) sämtlicher Schachvereine und Schachabteilungen im Bezirk 4 des Hessischen Schachverbandes e.V.

## § 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der MVSJ ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und die gemeinsamen Interessen der Kinder, Jugendlichen und Junioren im Bezirk 4 zu vertreten.

Die MVSJ fördert Kameradschaft, die Integration Behinderter und nationale sowie internationale Verständigung auch über das Schachspiel hinaus. Ein besonderes Anliegen liegt in dem Ausbau des Mädchenschachs.

## § 3 Mitgliedschaft

Zur MVSJ zählen Schüler/innen, Jugendliche und Junior/innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle in der Jugendarbeit Tätige (Stimmberechtigung siehe § 5).

## § 4 Organe

Organe der MVSJ sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Vorstand.

## § 5 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Aussprache,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Jugendversammlung wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden der MVSJ einberufen und wird vor der Jahreshauptversammlung des Main-Vogelsberg-Schachverbandes abgehalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit.

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Stimmberechtigt sind:

- Je ein Vertreter eines Vereins sowie maximal 4 anwesende Jugendliche (bis vollendete 25 Jahre) pro Verein.
- Vorstandsmitglieder, außer bei Entlastung und Wahlen.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Verein eine Stimme pro angefangene 10 Mitglieder mit gültigem Spielpass. Übertragung von Vereinsstimmen durch Vollmacht ist möglich.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden, ebenso, wenn zwei oder mehr Personen für ein Amt vorgeschlagen sind.

Bei jeder ordentlich einberufenen Jugendversammlung besteht für die Vereine, die Jugendliche am Spielbetrieb der MVSJ teilnehmen lassen, Teilnahmepflicht.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der/den:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwart,
- Schriftführer,
- Turnierleiter für Mannschaften,
- Turnierleiter für Einzel,
- Jugendsprecher (Alter bis vollendete 20 Jahre),
- 2 Beisitzern, die mit besonderen Aufgaben (z. B. Pflege der Homepage, Schul- oder Mädchenschach) betraut werden können.

Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre, und zwar

- in den Jahren mit geraden Zahlen den 1. Vorsitzenden, den Turnierleiter für Mannschaften, den Jugendsprecher und den Schriftführer,
- in den Jahren mit ungeraden Zahlen den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Turnierleiter für Einzel und 2 Beisitzer.

Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Neuwahl notwendig, so wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen. In der Regel soll eine Frist von einer Woche zwischen Eingang der Einladung und Ablauf der Sitzung eingehalten werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind, darunter mindestens einer der Vorsitzenden.

## **§ 7 Finanzierung**

Die MVSJ erhält einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom Bezirk 4. Der Betrag wird in voller Höhe zu Jahresbeginn ausgezahlt. Übertragungen auf das nächste Geschäftsjahr sind gestattet.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Bezirks 4.

## **§ 9 Sitz**

Der Sitz der MVSJ entspricht dem des Bezirks 4 und ist in dessen Satzung verankert.

## **§ 10 Ordnungen**

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die MVSJ Ordnungen.

## **§ 11 Strafbestimmung**

Der Vorstand der MVSJ kann bei Verstößen gegen die Ordnungen Geldbußen verhängen.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des Bezirks 4 zu verfahren.